



ÜbwStÖffRechtIAufgSanDstBw Nord
Abt I Hyg/PrävMed

nachrichtlich (per LoNo):

BwDLZ Leer
LTGM

per LoNo

Bearbeiter:

App:
E-Mail:

27.09.2018

Betr: Chemisch-physikalische Untersuchung von Verdachtsproben von
Trinkwasser aus der Kaltwasserversorgung

hier: Liegenschaft: **WTD 91**
Versorgungsanlage: **Wasserwerk**
Probenahmedatum: **26.09.2018**
AuftragNr: **18/04330**

Bezug: IfSG §§ 37-39 sowie LFGB § 38 in der jeweils gültigen Fassung, TrinkwV vom 21.05.2001
zuletzt geändert am 03.01.2018

Anlage: Prüfbericht(e)

RegNr	Entnahmestelle	SchlüsselNr.	zusammenfassende Beurteilung
3/18 34383	Geb. 223 (Wasserwerk) Labor Einspeisung	216134604	nicht beanstandet
3/18 34384	Geb. 223 (Wasserwerk) Brunnen 1	216134601	Brunnen unauffällig
3/18 34385	Geb. 223 (Wasserwerk) Brunnen 2	216134602	Brunnen unauffällig

Gutachten

Am 26.09.2018 wurden in der WTD 91 in Meppen Rohwasserproben aus 2 Brunnen sowie eine Trinkwasserprobe zur chemisch-physikalischen Untersuchung auf Uran gezogen.

Die Trinkwasserprobe „Geb. 223 (Wasserwerk) Labor Einspeisung“ (Reg-Nr. 34383) entspricht hinsichtlich der durchgeführten Untersuchungen den rechtlichen Bestimmungen der TrinkwV. Es war kein Uran nachweisbar.

Auch die beiden Rohwasserproben „Geb. 223 (Wasserwerk) Brunnen 1“ (Reg-Nr. 34384) und „Geb. 223 (Wasserwerk) Brunnen 2“ (Reg-Nr. 34385) waren in Bezug auf die durchgeführten Untersuchungen unauffällig. Es war kein Uran nachweisbar.

Gemäß § 6 Abs. 2 TrinkwV in Verbindung mit Anlage 2 Teil I TrinkwV beträgt der Grenzwert für Uran 0,010 mg/L bzw. 10 µg/L. Die Nachweisgrenze für die Bestimmung von Uran am ZInstSanBw Kiel Abt B LabGrp TWÖko liegt bei 0,148 µg/L und somit bei etwa 1,5 % des Grenzwertes.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Probenahmestelle „Geb. 223 (Wasserwerk) Brunnen 3“ nicht beprobt werden konnte, da sich der Brunnen aufgrund anstehender Instandsetzungsarbeiten seit ca. 6 Monaten nicht mehr in Betrieb befindet.

Im Original gezeichnet:
Sachverständige